

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Februar 2009 in der Rechtssache C-557/07, LSG-Leistungsgesellschaft, Durchsetzung des Urheberrechts und Datenschutz in der elektronischen Kommunikation, Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Beschluss vom 19. Februar 2009 in der Rechtssache C-557/07, *LSG-Leistungsgesellschaft*¹, hat der EuGH auf Vorlage des Obersten Gerichtshofs (OGH), Folgendes für Recht erkannt:

1. Das Gemeinschaftsrecht, insbesondere Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, eine Verpflichtung zur Weitergabe personenbezogener Verkehrsdaten an private Dritte zum Zweck der zivilgerichtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverstößen aufzustellen. Die Mitgliedstaaten sind aber gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, darauf zu achten, dass ihrer Umsetzung der Richtlinien 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, 2002/58 und 2004/48 eine Auslegung der-

selben zugrunde liegt, die es erlaubt, die verschiedenen beteiligten Grundrechte miteinander zum Ausgleich zu bringen. Außerdem müssen die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit Letzteren auslegen, sondern auch darauf achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit den Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kollidiert.

2. Ein Access-Provider, der den Nutzern nur den Zugang zum Internet verschafft, ohne weitere Dienste wie insbesondere E-Mail, FTP oder File-Sharing anzubieten oder eine rechtliche oder faktische Kontrolle über den genutzten Dienst auszuüben, ist „Vermittler“ im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG.

2. Ausgangsverfahren

Der EuGH entschied dieses Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, da die Antworten auf die Vorlagefragen „klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden“ können und „keinen Raum für vernünftige Zweifel“ lassen. Er bezog sich dabei auf sein Urteil in der Rechtssache *Promusicae*² von Anfang 2008, der ein vergleichbarer Sachverhalt und vergleichbare Rechtsfragen zugrunde lagen. Im Ausgangsfall geht es um einen Rechtsstreit zwischen einer Verwertungsgesellschaft (hier: LSG-Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten (LSG)) und einer Telekommunikationsgesellschaft (hier: der Tele2 Telecommunication (Tele2)) wegen der Weigerung der Telekommunikationsgesellschaft, die Namen und Anschriften von Personen offenzulegen, denen sie als Access-Provider einen Internetzugang bereitgestellt hatte. Hintergrund war die finanzielle Schädigung von durch die LSG vertretenen Inhabern von Urheberrechten durch die Einrichtung von File-Sharing-Systemen (z.B. Internet-Tauschbörsen), die den Teilnehmern den Austausch von Kopien gespeicherter Musikdateien ermöglichen. Zur Erhebung einer zivilrechtlichen Klage machte die LSG einen Auskunftsanspruch zur Herausgabe der Namen und Adressen jener Personen geltend, denen die Tele2 einen Internetzugang bereitgestellt hatte und deren dynamische IP-Adressen die LSG als Nutzer der File-Sharing-Systeme ermittelt hatte. Die Tele2 wendete gegen das entsprechende Auskunftsersuchen der LSG ein, dass sie weder ein Vermittler im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG über das Urheberrecht in der

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

² EuGH, Rs. C-275/06, *Promusicae*, Slg 2008, I-271.

Informationsgesellschaft³ noch zur Speicherung bzw. Weitergabe der Verkehrsdaten berechtigt sei.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung:

Der OGH legte dem EuGH damit zum einen die Frage vor, ob auch Access-Provider nach dem Wortlaut der Richtlinie 2001/29/EG „Vermittler“⁴ sind, gegen die Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen beantragen können, wenn deren Dienste zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Zum anderen stellte der OGH die Frage, ob die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zur Rechtsdurchsetzung von urheberrechtlichen Ansprüchen⁵, unter Bedachtnahme auf die Regelungen zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation⁶, einschränkend ausgelegt werden müssen und die Weitergabe personenbezogener Daten zum Zweck der Verfolgung eines zivilgerichtlichen Anspruches nicht zulassen würden.

Zum rechtlichen Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation den Grundsatz etabliert, dass Verkehrsdaten, die sich auf Teilnehmer und Nutzer beziehen, zu löschen oder zu anonymisieren sind, sobald sie für die Übertragung einer Nachricht nicht mehr benötigt werden, außer wenn es sich um Daten handelt, die für die Abrechnung von Gebühren oder Bezahlung von Zusammenschaltungen erforderlich sind. Nach Art. 15 Abs. 1 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften erlassen, die diesen Grundsatz beschränken, sofern dies gemäß Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG⁷ unter anderem für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist.

Der EuGH ging zunächst auf die zweite Frage ein, bei der er sich gänzlich auf seine Rechtsprechung in *Promusicae* stützte. In diesem Urteil hatte der Gerichtshof festgehalten, dass die Richtlinie 2002/58/EG zum Datenschutz in der elektronischen Kom-

³ Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167/10 vom 22.6.2001.

⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG.

⁵ Insb. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 157/45 vom 30.4.2004.

⁶ Insb. Art. 6 und 15 der Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. L 201/37 vom 31.7.2002.

⁷ Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281/31 vom 23.11.1995.

munikation die Rechte und Freiheiten nicht benennt, die eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot der Speicherung von Verkehrsdaten zulässig machen. Aus Sicht des Gerichtshofs wollte der Gemeinschaftsgesetzgeber damit weder den Schutz des Eigentumsrechts noch die Situationen, in denen sich die Urheber im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens um diesen Schutz bemühen, von ihrem Anwendungsbereich ausschließen. Daraus leitete der Gerichtshof ab, dass es die Richtlinie 2002/58/EG den Mitgliedstaaten „nicht verwehrt, eine Pflicht zur Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen, sie dazu aber auch nicht verpflichtet.“ Diese Freiheit der Mitgliedstaaten sei aber dahingehend eingeschränkt, dass sie bei der Umsetzung der Richtlinien zur Harmonisierung bzw. zur Durchsetzung des Urheberrechts, sowie zum elektronischen Geschäftsverkehr und zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation⁸, eine Auslegung zu Grunde zu legen haben, „die es erlaubt, die verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechte miteinander zum Ausgleich zu bringen.“ Auch die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten hätten daher nicht nur das nationale Recht in Einklang mit den betroffenen Richtlinien auszulegen, sondern „auch darauf [zu] achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit besagten Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kollidiert.“ Unter diesen Voraussetzungen seien die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, „eine Verpflichtung zur Weitergabe personenbezogener Verkehrsdaten an private Dritte zum Zweck der zivilgerichtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverstößen aufzustellen“.

Zur Frage, ob auch Access-Provider Vermittler im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft sind, hielt der Gerichtshof ausdrücklich fest, dass das Ausgangsverfahren ausschließlich die Frage behandelt, ob der Verwertungsgesellschaft ein Auskunftsrecht gegen den Access-Provider zustünde, nicht aber ob Letzterer ein Vervielfältigungsrecht nach dem Urheberrecht verletzt habe. Der Gerichtshof bezog sich in der Beantwortung dieser Vorlagefrage damit allein auf Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter

⁸ Richtlinien 2001/29/EG, 2004/48/EG, 2000/31/EG (über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L 178/1 vom 17.7.2000) sowie 2002/58/EG; vgl. Rz. 26ff des Urteils sowie Rz. 70 der Rs. C-275/06, *Promusicae*.

Schutzrechte genutzt werden. Auch ein Access-Provider, der dem Kunden lediglich den Zugang zum Internet verschafft, stellt nach Ansicht des EuGH einen solchen Dienst bereit, auch wenn er darüber hinausgehend keine weiteren Dienste (wie etwa E-Mail, FTP oder File-Sharing) anbietet oder eine rechtliche oder faktische Kontrolle über den genutzten Dienst ausübt. Der Gerichtshof schenkte damit dem Einwand der Tele2, dass es dem Access-Provider mangels einer (rechtlichen oder faktischen) Kontrollmöglichkeit nicht möglich sei, Urheberrechtsverstöße abzustellen, keine Bedeutung. Nach Auffassung des Gerichtshofs würde vielmehr die von der Richtlinie 2001/29/EG angestrebte Zielsetzung, einen effektiven rechtlichen Schutz des Urheberrechts sicherzustellen, verringert werden, wenn man den Access-Provider, der als Einziger im Besitz der Daten ist, die einen Nutzer identifizieren können, vom Begriff des Vermittlers ausschließt. Daher sind aus Sicht des EuGH auch Access-Provider, die den Nutzern nur Zugang zum Internet verschaffen, als „Vermittler“ im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG anzusehen.

4. Bewertung

Die Rechtssachen *Promusicae* und *LSG-Leistungsgesellschaft* stellten den Gerichtshof vor die Frage einer Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Datenschutz) einerseits und dem Recht auf Eigentum und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz andererseits. Im Ergebnis spielte der Gerichtshof diese Frage wieder an die Mitgliedstaaten zurück, indem er es dem nationalen Gesetzgeber bzw. den nationalen Gerichten und Behörden überlässt, eine Pflicht zur Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen bzw. anzuerkennen oder nicht. Gleichzeitig schränkt er den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten dahingehend ein, dass sie die Umsetzung und Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien in Einklang mit den (gemeinschaftsrechtlich geschützten) Grundrechten oder anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts wie etwa dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorzunehmen und diese Grundrechte miteinander in Ausgleich zu bringen haben.

Dieser Ansatz ist dahingehend zu begrüßen, dass er die mitgliedstaatliche Autonomie respektiert, eine Abwägung der in Rede stehenden Grundrechte nach den Vorgaben des nationalen Verfassungsrechts durchzuführen. Nicht konkretisiert wird jedoch, welche gemeinschaftsrechtlichen Schranken der EuGH bei der Verpflichtung, die Grundrechte zu respektieren, vor Augen hatte. Vorstellbar ist etwa eine Einschränkung des Zugangs bzw. der Weitergabe solcher Daten durch verfahrensrechtliche Schranken, wie

etwa der Voraussetzung eines entsprechenden richterlichen Beschlusses, bzw. eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall und damit ein Verbot der Weitergabe in Bagatellfällen.⁹

Im Hinblick auf die österreichische Rechtslage kann davon ausgegangen werden, dass diese Rechtsprechung die grundsätzliche Zulässigkeit der in Österreich normierten zivilrechtlichen Auskunftspflicht von Internet-Service Providern gegenüber den Rechteinhabern bzw. ihren Vertretern gemäß § 87b Abs. 3 UrhG in der Fassung der UrhG-Novelle 2006 bestätigt. Unklar bleibt jedoch, ob man aus dieser Rechtsprechung die Schlussfolgerung ziehen muss, dass die vom EuGH geforderte grundrechtliche Abwägung eine der Auskunftserteilung vorangehende gerichtliche Entscheidung bedingt.

2. August 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

⁹ Vgl hierzu die Schlussanträge der Generalanwältin in der C-275/06, *Promusicae*. Nach der Generalanwältin spielt die Art der Durchsetzung eine entscheidende Rolle, denn nur durch die Einbindung staatlicher Stellen ist sichergestellt, dass entlastende Umstände hinreichend berücksichtigt werden und die Angemessenheit der Weitergabe personenbezogener Verkehrsdaten besser gewährleistet wird (Rz 114 bis 118).